

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB`s) Fahrzeugbenutzungsvertrag

Stand 06/2023

1. Übergabe und Nutzung

Der Nutzer hat das Fahrzeug sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Ohne schriftliche Genehmigung der Autohaus Reisacher GmbH/Reisacher Augsburg GmbH/Reisacher Electric Mobility GmbH (Vermieterin) darf er weder Teile austauschen noch entfernen. Dies gilt auch für Zusatzeinrichtungen. Reparaturen darf der Nutzer nur nach ausdrücklicher Zustimmung der durchführen lassen. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Falle der Vermieterin zu.

2. Haftung des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug mit äußerster Sorgfalt zu benutzen und sämtliche Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges zu beachten. Der Nutzer hat sämtliche Schäden aus dem vertragwidrigen Gebrauch des Fahrzeuges zu ersetzen. Als vertragswidrig gilt insbesondere der Verstoß gegen die unter Ziff. 5 genannten Erfordernisse im Schadensfall.

Für das Fahrzeug besteht eine Vollkasko- Versicherung mit Selbstbeteiligung. Dem Nutzer ist bekannt, dass er im Rahmen der Selbstbeteiligung für von ihm verschuldete Schäden am Fahrzeug und Dritten gegenüber haftet. Dem Benutzer ist bekannt, dass bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seinerseits die Vollkasko- Versicherung nicht eintritt.

3. Haftungsausschluss der Vermieterin

Die Haftung der Vermieterin wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruht sowie für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen.

Der Benutzer stellt die Vermieterin im Rahmen seiner Haftung (Ziff. 2) von Ansprüchen Dritter frei.

4. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Benutzer jeweils der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Wird diese erteilt, so beschränkt sich die Einwilligung in jedem Falle auf Fahrten und Aufenthalte innerhalb Europas, weil auch der Versicherungsschutz hierauf beschränkt ist. Sofern sich der ständige Wohnsitz des Benutzers/ Fahrers nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist der Nutzer verpflichtet, das Fahrzeug bei der ersten ausländischen Zolldienststelle vorzuführen und dort ggf. ordnungsgemäß zur vorübergehenden Zollgutverwendung abzufertigen. Eventuelle Sicherheiten sind von ihm zu leisten. Sollten durch die Nichtbeachtung der entsprechenden Zollvorschriften zoll- bzw. bußgeldrechtliche Forderungen entstehen, so sind diese vom Nutzer zu tragen.

5. Erfordernisse im Falle eines Schadens

Falls das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt wird (jedes Ereignis, in dem das Fahrzeug beschädigt wird) oder das Fahrzeug selbst oder Teile des Fahrzeuges gestohlen werden oder abhandenkommen, hat der Nutzer die Pflicht, unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, sowie schriftlich die Vermieterin (Ansprechpartner siehe Vorderseite) zu unterrichten. Unterbleibt die polizeiliche Unfallanzeige vorsätzlich, so ist der Versicherer aus dem bestehenden Vollkaskoversicherungsvertrag (vgl. Ziff. 2) leistungsfrei. Dementsprechend entfällt bei Vorsatz die Beschränkung der Haftung des Nutzers auf die Selbstbeteiligung der bestehenden Vollkaskoversicherung.

Unterbleibt die polizeiliche Unfallanzeige grob fahrlässig, so ist der Versicherer des bestehenden Vollkaskoversicherungsvertrags (vgl. Ziff. 2) berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Nutzers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In Höhe der Kürzung greift die Beschränkung auf die Selbstbeteiligung des bestehenden Vollkaskoversicherungsvertrags nicht. Vielmehr haftet der Nutzer in Höhe der Kürzung unbeschränkt.

Für den Unfallbericht an die Vermieterin ist das im Fahrzeug befindliche Unfallformular zu verwenden. Sofern sich ein solches nicht im Fahrzeug befindet, soll der Unfallbericht folgende Angaben enthalten:

- Datum und Zeit des Unfalles
- Ort des Unfalles
- Adresse des Fahrers des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfalles
- Angaben über Führerschein des Fahrers (Klasse, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum)
- Adresse der anderen am Unfall beteiligten Parteien und Kennzeichen des/ der am Unfall beteiligten Fahrzeuges/ Fahrzeuge
- Detaillierter Bericht über den Unfall (einschließlich Zeichnung) sowie Namen und Adressen möglicher Zeugen
- Schadensausmaß (Verletzung, Tod, Sachschaden)
- Angaben über den Ort, an dem sich das Fahrzeug befindet

6. Rückgabe

Der Nutzer hat das Fahrzeug am Ende der Überlassungszeit am Ort der Übernahme oder laut Vereinbarung zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe hat der Nutzer jede Fahrlässigkeit, wie auch den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung des Fahrzeuges zu vertreten. Bei verspäteter Rückgabe kann die Vermieterin für jeden angefangenen Tag Verzugsschaden in Höhe von € 100,- verlangen, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

7. Verschiedenes

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie zusätzliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Der Nutzer hat nicht das Recht, das Fahrzeug aufgrund anerkannter oder angeblicher Forderungen gegenüber der Vermieterin zurückzuhalten. Streitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, wie es bei Streitigkeiten zwischen deutschen Parteien in Deutschland angewendet wird. Erfüllungsort für Ansprüche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem ist der Sitz der Vermieterin. Die Vertragsparteien vereinbaren Memmingen als Gerichtsstand, sofern sie Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.